

Erstattung der Kosten für die Mittagsverpflegung für Empfänger*innen öffentlicher Leistungen

Für die Empfänger*innen öffentlicher Leistungen gilt seit dem 01.08.2019, dass die Kosten für das Mittagessen in den Schulmensen in voller Höhe übernommen werden. Das heißt, wenn Ihr Kind Anspruch auf BuT-Leistungen ("Bildungs- und Teilhabe") hat, weil sie

- Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen oder
- Leistungen nach SGB XII oder als Asylbewerber erhalten,

werden die Kosten für das Mensaessen Ihres Kindes nach Antragstellung in voller Höhe übernommen.

1. Von der Klassenlehrerin zu Beginn der 5. Klasse oder im **Schulsekretariat** erhält Ihr Kind einen **Chip** sowie eine Kundennummer und eine **PIN** und kann sich im Bestellsystem über www.schulessen.goettingen.de durch Eingabe der Kundennummer und PIN anmelden (Button „Anmelden“ klicken) und täglich bis 7:45 Uhr Mittagessen bestellen.

2. Einen Antragsvordruck „Antrag auf Zuschuss zur Schulverpflegung“ finden Sie auf dem Internetportal www.schulessen.goettingen.de unter dem Link „Formulare“.

Sie erhalten den Antragsvordruck auch im Schulsekretariat oder auf Anfrage per Email an schulessen@goettingen.de.

3. In der Regel können Sie das Formular online ausfüllen, sonst mit der Hand, dazu einfach ausdrucken.

Bitte fügen Sie dem „Antrag auf Zuschuss zur Schulverpflegung“ (siehe oben) einen **Nachweis über Ihren Leistungsbezug** durch eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides oder der SozialCard bei und reichen Sie alles zusammen ein:

Stadt Göttingen, Fachdienst 40.3 – Abrechnungsstelle, Breslauer Str. 2, 37083 Göttingen.

Oder Sie scannen den Nachweis ein und senden alles per Mail.

Hinweis: Hilfreich ist es, zusätzlich einen **Gesamtantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe** beim Jobcenter oder jeweiligem Sozialamt zu stellen.

Am besten sofort bei der ersten Beantragung von ALG II, Wohngeld oder Kinderzuschlag sowie Leistungen nach dem SGB XII bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Ihre schulpflichtigen Kinder hinweisen und für alle

- den Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf in Höhe von 150 €/Jahr,
- ggf. die Übernahme der Schülerbeförderungskosten ab Klasse 11
- sowie die Kostenübernahme des SchulesSENS zu beantragen.

4. Auf dem **persönlichen SchulesSENSkonto** erkennen Sie nach erfolgreicher Antragstellung, dass das gebuchte Mensaessen mit 0 € für Sie nicht berechnet wird. Andernfalls ist ohne Guthaben keine Buchung möglich.

5. **WICHTIG: Das Essen wird in den Mensen des Hainberg-Gymnasiums nur ausgegeben mit Chip! Die Kosten für das Mittagessen werden nur übernommen, wenn die Mahlzeit zuvor elektronisch in der Menü-Auswahl gebucht wurde. Andernfalls muss für das sogenannte Spontan-Essen der volle, nicht erstattungsfähige Betrag (z.Zt. 4,00 €) selbst gezahlt werden.**

Hinweis: Der Chip, mit dem Ihr Kind das Mensaessen an der Essenausgabe erhält, enthält keine persönlichen Daten, sondern zeigt lediglich die auf dem persönlichen Essengeldkonto gespeicherten Bestell- und Kontodaten an. Es ist am Chip also nicht zu erkennen, wer gefördert und wer nicht.